

# JUDIKATUR

## Angebliche Erfüllungsgehilfen des Bauherrn und dessen Koordinierungspflicht

1. Der Werkbesteller muss sich nicht jedes mitwirkende Verschulden des von ihm beigezogenen sachverständigen Gehilfen anrechnen lassen, sondern kommt ein Mitverschulden nur dann in Betracht, wenn der Gehilfe Pflichten oder Obliegenheiten verletzt, die den Besteller nach dem Vertrag oder zumindest nach der Verkehrsübung selbst treffen.
2. Nach der Rechtsprechung trifft den Werkbesteller eine Koordinierungspflicht, die der Sicherstellung einer sachgerechten Gesamtplanung dient. Dabei müssen die einzeln aufeinander aufbauenden Leistungen derart abgestimmt werden, dass die Vorleistung eine taugliche Grundlage für die Nachfolgeleistung darstellt.

<https://doi.org/10.33196/zrb202503007801>

OGH 5.3.2024, 1 Ob 27/24p

**Deskriptoren:** Schadenersatz, Gehilfe, Mitverschulden, Koordinierungspflicht; §§ 1313a, 1315 ABGB.

### Sachverhalt

Die Versicherungsnehmerin der Klägerin – eine Projektgesellschaft – bestellte bei der Beklagten die Herstellung der gesamten HKLS-Installationen (Heizung, Kühlung, Lüftung, Sanitär) und bei der Nebenintervenientin auf Seiten der Klägerin die Trockenbauarbeiten für ein Wohnbauprojekt.

In einer der Wohnungen schloss die Beklagte den Unterputzsiphon des Waschmaschinenanschlusses für den Ablauf des Brauchwassers nicht an ein Ablaufrohr (Fallstrang) an, erteilte dem Trockenbauer aber trotzdem eine Schließfreigabe. Das führte dazu, dass es bei der späteren Verwendung der Waschmaschine in dieser Wohnung zu großflächigen Durchfeuchtungsschäden in der Wohnhausanlage kam. Die Klägerin leistete dafür aus dem abgeschlossenen Bauwesenversicherungsvertrag Zahlungen an ihre Versicherungsnehmerin.

### Die Entscheidungen der Vorinstanzen

Die Vorinstanzen sprachen aus, dass das auf § 67 VersVG gestützte Regressbegehren der Klägerin gegenüber der Beklagten dem Grunde nach zu Recht besteht.

### Die Entscheidung des OGH

Die außerordentliche Revision der Beklagten zeigt keine Rechtsfrage von der Qualität des § 502 (1)

ZPO auf und wird gemäß § 508a (2) ZPO zurückgewiesen.

1. Das Rechtsmittel behauptet zwar pauschal auch „Nichtigkeit“, führt inhaltlich jedoch keine Nichtigkeitsgründe, sondern nur vermeintliche Verfahrensmängel aus. Letztere liegen nicht vor. Das Berufungsgericht zitierte lediglich illustrativ aus einem vorgelegten Privatgutachten. Sein tragendes Argument war aber, dass ein allfälliges Verschulden der Nebenintervenientin nicht der Bauherrin als Mitverschulden zugerechnet werden könne. Die Frage, ob der Nebenintervenientin das Fehlen des Abschlussrohres bei Schließen der Wand hätte auffallen können und müssen, und der darauf gerichtete Beweisantrag der Beklagten seien für den Anspruch der Klägerin daher irrelevant.

2. Dem hält die Beklagte entgegen, dass die Nebenintervenientin trotz festgestellter Schließfreigabe die bauliche Vorleistung zu kontrollieren gehabt hätte und die Wand wegen Fehlen des Unterputzrohres nicht hätte schließen dürfen. Das sei der Versicherungsnehmerin der Klägerin „zumindest über die Koordinationspflicht“ zuzurechnen.  
2.1. Der Werkbesteller muss sich nicht jedes mitwirkende Verschulden des von ihm beigezogenen sachverständigen Gehilfen anrechnen lassen, sondern kommt ein Mitverschulden nur dann in Betracht, wenn der Gehilfe Pflichten oder Obliegenheiten verletzt, die den Besteller nach dem Vertrag oder zumindest nach der Verkehrsübung selbst treffen (RS0021766 [T3, T7]).

Nach der Rechtsprechung trifft den Werkbesteller eine Koordinierungspflicht, die der Sicherstellung einer sachgerechten Gesamtplanung dient. Dabei müssen die einzeln aufeinander aufbauenden Leistungen derart abgestimmt werden, dass die Vorleistung eine taugliche Grundlage für die Nachfolgeleistung darstellt (RS0111710).

2.2. Nach den Feststellungen vereinbarten die Versicherungsnehmerin der Klägerin und die Beklagte, dass die Arbeiten „in ständiger Fühlungsnahe mit den am Bau be-

schäftigten sonstigen Auftragnehmern durchzuführen und die einzelnen Arbeitsvorgänge rechtzeitig mit diesen abzusprechen“ sind. Dementsprechend erfolgte die Zusammenarbeit zwischen der Beklagten (Installateur) und der Nebenintervenientin (Trockenbauer) derart, dass zunächst mit dem Trockenbau begonnen, danach die Installationsarbeiten von der Beklagten durchgeführt und jeweils nach mündlicher Schließfreigabe für die jeweilige gesamte Wohnung durch die Installateure (der Beklagten) gegenüber dem Trockenbauer die Wände vom Trockenbauer wohnungsweise geschlossen wurden. Dass die Absprache vor Ort betreffend Schließen der Innenwände ua zwischen der Nebenintervenientin und der Beklagten funktionierte, wurde – wie festgestellt – auch in einem Baubesprechungsprotokoll festgehalten.

2.3. Davon ausgehend verneinte das Berufungsgericht einen Verstoß der Werkbestellerin gegen eine Koordinierungspflicht. Einen solchen zeigt auch die Revisionswerberin nicht auf:

Die Frage, ob die Nebenintervenientin im Hinblick auf die von der Beklagten erteilte Schließfreigabe darauf vertrauen durfte, dass die Beklagte ihr Werk fertigge-

stellt hatte, ist nicht (mehr) zur Koordination zu rechnen und kann daher der Bauherrin nicht als Mitverschulden angelastet werden (vgl 2 Ob 376/97a). Daran ändert nichts, dass die Bauherrin und die Beklagte im Werkvertrag die subsidiäre Geltung der – eine Koordinierungspflicht ersterer statuierenden – ÖNORM B2110 vereinbart haben.

2.4. Auch aus einer Prüf- und Warnpflicht der Werkunternehmerin (hier Nebenintervenientin) gegenüber der Werkbestellerin nach § 1168a ABGB, auf die sich die Beklagte wiederholt beruft, ergibt sich keine Pflicht der Werkbestellerin gegenüber der Beklagten, die Mangelfreiheit bzw Vollständigkeit deren Gewerks vor Abschluss der Trockenbauarbeiten zu kontrollieren.

Die Ausführungen der Beklagten zielen darauf ab, der Bauherrin das Risiko für die mängelfreie Werkerstellung zu überantworten, welche Verpflichtung aber sie selbst als Werkunternehmerin trifft.

Ob daneben auch die Nebenintervenientin eine Verantwortung für den Schaden trifft, ist hier nicht zu beurteilen.

## Anmerkung

Von Hermann Wenusch

Zwei echte Dauerbrenner in der Baubranche: Die angeblichen Erfüllungsgehilfen des Bauherrn und dessen Koordinierungspflicht.

1. Tatsächlich wurde der Kreis der Erfüllungsgehilfen zunächst eher weit gezogen: „Es kann jedoch ein Planungs- oder Anordnungsfehler des Architekten vorliegen, der jedoch in den Vertragsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Werkunternehmer insoweit die Stellung eines Erfüllungsgehilfen des ersteren einnimmt, als er dem Besteller auf Grund seiner eigenen vertraglichen Pflichten dabei behilflich ist, die diesem obliegenden Mitwirkungspflichten zu erfüllen“ (OGH 1 Ob 769/83). „Das ist jedoch [später] dahin eingeschränkt worden, dass sich ein Werkbesteller nicht jedes mitwirkende Verschulden eines von ihm beigezogenen sachverständigen Gehilfen anrechnen lassen muss. Ein Mitverschulden kommt aber dann in Betracht, wenn der Werkbesteller Pflichten oder Obliegenheiten verletzt, die aufgrund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung oder nach der Verkehrsübung den Werkbesteller

*selbst treffen oder die er nachträglich übernommen hat [...]. Die Beiziehung eines fachkundigen Gehilfen führt daher für sich allein noch nicht zum Entstehen weiterer Pflichten oder Obliegenheiten des Werkbestellers“* (OGH 5 Ob 16/13h). In der Gegenständlichen Revision wurde offenbar einfach Gehilfe mit Erfüllungsgehilfe gleichgesetzt.

2. In der Baupraxis wird mitunter vom Bauherrn eine „anordnende“ Pflicht zur Koordination erwartet. Tatsächlich erschöpft sich diese Pflicht darin, dass „die einzeln aufeinander aufbauenden Leistungen derart abgestimmt werden, dass die Vorleistung eine taugliche Grundlage für die Nachfolgeleistung darstellt“. Dies unterstreicht die hier besprochene Entscheidung offenbar dadurch, dass sie die in der ÖNORM B2110 vorgesehene Koordinierungspflicht (nach Pkt 6.2.5.1 ist der Bauherr „verpflichtet, für das ordnungsgemäße Zusammenswirken seiner AN zu sorgen und insbesondere ihren Einsatz zu koordinieren“) weitergehend als die Koordinierungspflicht nach allgemeinem Recht erachtet.